



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam
Mit Zustellurkunde

Voltaire-Gesamtschule (9)
Schulleitung
Lindenstraße 32
14467 Potsdam

vorab per Fax: 0331 2898001

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
FB Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
Auskunft erteilt Frau Dr. Böhm
Telefon 0331 289- 0331 289 2350
Telefax 0331 289- 0331 289 842350
Dienstgebäude Haus P, Berliner Str. 150a, 14467 Potsdam
Zimmer
E-Mail Gesundheitsamt@Rathaus.Potsdam.de
Aktenzeichen 326-2020-5-KB
Datum 11.12.2020

Anordnung gemäß Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Ziff. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergeht folgender Bescheid:

Vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehen gelten ab dem 14.12. bis zum 20.12.2020 die folgenden Maßnahmen:

- 1.) Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe sind ausschließlich im Distanzunterricht zu unterrichten.
- 2.) Davon ausgenommen sind (analog dem Schreiben des MBSJ vom 04. Dezember 2020, Organisation des Schuljahres 2020/2021, hier: Inzidenzwertindizierte schulorganisatorische Maßnahmen):
 - Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen (Jahrgangsstufe 10, Jahrgangsstufe 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschulen, ZWB) und im letzten Ausbildungsjahr (schulische Abschlussprüfung und Prüfung vor den zuständigen Stellen) im jeweiligen Bildungsgang, die grundsätzlich im Präsenzunterricht bleiben,
 - Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge BFSG, BFSG-Plus und BVB aufgrund der kurzen Dauer des Bildungsganges und der besonderen Bildungssituation, weiterhin vollständig in Präsenzunterricht beschult werden.
 - Schülerinnen und Schüler der Förderschulen
- 3.) Schulsport in Hallen und Schwimmunterricht sind für alle Jahrgangsstufen mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport untersagt
- 4.) Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

I.
Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
UST-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,50 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten.

Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre lag am 09.12.2020 bei 136 Fällen/100.000 EW. Da ältere Personen häufiger von schweren Erkrankungsverläufen von COVID-19 betroffen sind, steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen.

Zwischen Mitte Oktober und Mitte November stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 3.395 am 15.11.2020. Die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle ist mit 4.278 (09.12.2020) Fällen weiterhin ansteigend (3.742 Fälle am 23.11.2020).

Die berichteten R-Werte lagen seit Anfang Oktober stabil deutlich über 1. Seit Anfang November schwanken die berichteten R-Werte um 1. Ein R-Wert um 1 bedeutet, dass im Durchschnitt jede Person, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, ca. eine weitere Person ansteckt. Da die Zahl der infizierten Personen derzeit in Deutschland sehr hoch ist, bedeutet dies weiterhin eine hohe Zahl von täglichen Neuerkrankungen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam, angegeben durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg, liegt am 09.12.2020, 8:00 Uhr bei 159,70 und am 10.12.2020, 8:00 Uhr bei 181,90. Das Gesundheitsamt hat am 10.12.2020 insgesamt 43 Neuinfektionen gemeldet. Insgesamt 1.655 Personen gelten in Potsdam als genesen. 910 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 35 Corona-Patienten auf der Normalstation und 12 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit 12 Corona-Patienten auf der Normalstation und 1 Corona-Patient auf der Intensivstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit weiterhin höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen.



Die Lage der Covid-19-Pandemie in der Landeshauptstadt Potsdam hat sich in den vergangenen Tagen akut verschärft. Die limitierende Komponente zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens stellen die akutmedizinischen Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern dar. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion West-Brandenburg mit 850.000 Einwohnern sind im Versorgungscluster Corona West (VCC West) organisiert. Die Auslastung der Covid-Kapazitäten im Netzwerk liegt Stand 11.12.2020 9 Uhr bei 89% in der Normalversorgung, 86% in der Intensivversorgung.

Trotz geringerer Inzidenzen der Landeshauptstadt Potsdam im Vergleich zu anderen Regionen des Landes Brandenburg sind die Potsdamer Krankenhäuser Hauptversorger von Covid-Patienten in Westbrandenburg. Von den 182 Betten für die Versorgung Covid-19-Erkrankter in Westbrandenburg stellen die Potsdamer Krankenhäuser allein 65, also rund 35%, obwohl die Landeshauptstadt Potsdam gemessen an der Einwohnerzahl (178.000) nur rund 20% des Versorgungsgebietes darstellt. Die Potsdamer Krankenhäuser tragen also aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung eine überproportional große Covid-Last und sind überregional wichtige Versorger für die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg/ Havel und Havelland. Sie stellen mit spezialisierten Versorgungsaufträgen in den Bereichen Neurologie, Neurochirurgie, Augen-/ Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde, Hämatologie und Onkologie, Gynäkologie und Geburtshilfe oder Krebschirurgie Spezialversorgung in den Landkreisen sicher, die dort gar nicht oder nur in deutlich geringerem quantitativem und qualitativem Umfang angeboten wird. Wesentlich hierbei ist die Tatsache, dass die Krankenhäuser schon jetzt personell an der absoluten Grenze einer vertretbaren, menschenwürdigen Arbeitsbelastung des Pflegepersonals und der Ärzte angelangt sind. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Potsdam würde eine Gefährdung der medizinischen Versorgung in der Fläche nach sich ziehen.

Weitere Infektionen in der Landeshauptstadt ziehen weitere Covid-19-Erkrankte in den Potsdamer Krankenhäusern nach sich, die bereits jetzt schon eine überproportionale Covid-Last im Vergleich zur Einwohnerzahl tragen. Weitere Covid-Patienten benötigen weitere Bettenkapazitäten, die nicht on-top bereitgestellt werden können, sondern zu Lasten anderer Versorgungsbereiche gehen – der Aufbau von 5 Covid-Betten bedingt aufgrund der Komplexität der Erkrankung den Abbau von etwa 10 Betten in anderen Versorgungsbereichen. Dies führt im Worst-Case-Szenario dazu, dass oben genannte, spezialisierte Versorgungsbereiche, die die spezialärztliche Versorgung in der Fläche sichern, schlicht nicht mehr angeboten werden können. Weiterhin ist aufgrund von personellen Ausfällen im pflegerischen und ärztlichen Dienst durch Erkrankung oder angeordneten Quarantänen eine weitere Kapazitätserweiterung nur als maximaler Kraftakt realisierbar.

Unabhängig davon, dass die in der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 30. November 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 110]) (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom November 2020 vorgesehenen Inzidenzwerte von 200 Infizierten je 100.000 Einwohner noch nicht erreicht sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um weitere Infektionen zu vermeiden, um eine Überlastung der Krankenhäuser und den Ausfall von medizinischer Versorgung Erkrankter zu verhindern.

Bundesweit gibt es in verschiedenen Kreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen. So werden zunehmend COVID-19-bedingte Ausbrüche in Haushalten und Alten- und Pflegeheimen übermittelt, aber auch im beruflichen Setting sowie in Schulen und Kitas. Zusätzlich kommt es in zahlreichen Kreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in die Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln. Während die 7-Tage-Inzidenz in den jüngeren Altersgruppen stagniert oder leicht abnimmt, nimmt sie in der älteren Bevölkerung weiter zu (vgl. Lagebericht 08.12.2020). Da ältere Personen häufiger von schweren Erkrankungsverläufen von



COVID-19 betroffen sind, steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen.

Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden (RKI-Bericht vom 10.12.2020).

Die angeordnete Schließung ist eine notwendige und geeignete Infektionsschutzmaßnahme.

Die Schulen stellten in den vergangenen Wochen einen erheblichen Anteil des Ausbruchsgeschehens. Hierbei wurden Infektionen sowohl durch Lehrkräfte als auch durch Schüler in die Klassenverbände eingetragen.

So wurden bislang in zahlreichen weiterführenden Schulen SARS-CoV-2-Infektionen festgestellt. Aufgrund der hohen 7-Tages-Inzidenz ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Infektionseinträge in den Schulen zu einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 bis hin zu einem Ausbruchsgeschehen führen werden. Die Untersagung des Präsenzunterrichts über den festgelegten Zeitraum ist erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu reduzieren, insbesondere nachdem die schon eingeführten und umgesetzten Hygienekonzepte, einschließlich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 nicht im erforderlichen Maß verhindern konnten. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nach fachlicher Einschätzung derzeit nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Interesse der Allgemeinheit, zu denen auch die Schüler und Lehrkräfte zählen, an einer wirksamen Bekämpfung der Pandemie, überwiegt das Interesse einzelner Schüler und Lehrkräfte an einer möglichst einschränkungsfreien Teilnahme am Schulunterricht. Dabei kommt dem Interesse an einem einschränkungsfreien Unterricht ausgehend vom Recht auf Bildung ein hohes Gewicht zu, insbesondere dürfen Bildungschancen nicht willkürlich vorenthalten werden. Es liegt auf der Hand, dass der Distanzunterricht mit einem Qualitätsverlust für die Bildung vieler Schülerinnen und Schüler einhergeht, zumal er teilweise an den technischen Voraussetzungen scheitert und einen Betreuungsaufwand auch für die Eltern erfordert. Der Eingriff wird aber dadurch abgemildert, dass die Maßnahmen zeitlich streng befristet sind und stets anhand der epidemiologischen Lage beurteilt werden. Der Eingriff dient zudem gerade auch dem Ziel, den Schulbetrieb weiterhin aufrecht zu erhalten und noch schwerwiegendere Maßnahmen zu verhindern. Es überwiegt daher auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 des GG). Durch die Maßnahmen, die im Falle eines unkontrollierbaren Ausbruchsgeschehens zu erwarten stünden (Quarantäne, komplette Schulschließung), wären eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern noch weit schwerwiegender in ihrem Recht auf Bildung beeinträchtigt.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.



Nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG sind notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere u.a. die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG. Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch Schulen.

Diese können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden.

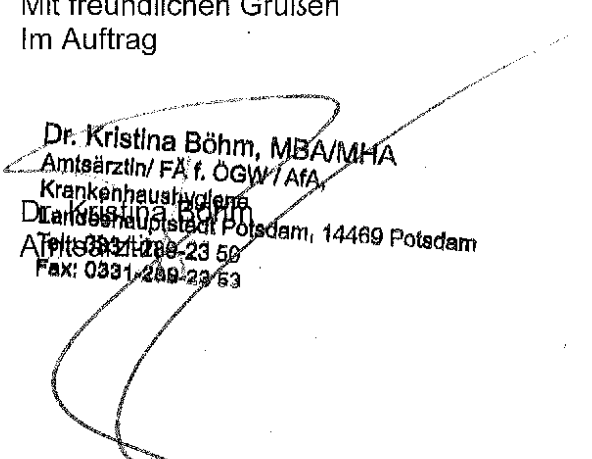
Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Kristina Böhm, MBA/MHA
Amtsarztin/ FA f. ÖGW/ AfA,
Krankenhaushygiene
Landeshauptstadt Potsdam, 14469 Potsdam
Telefon: 0331-299-23 50
Fax: 0331-299-23 53